



## Antrag

Vorlage: AT/0084/2020		Datum: 19.05.2020	
Verfasser: 02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen			
Az.:			
<b>Betreff:</b>			
<b>Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Grabmalen ohne Kinderarbeit</b>			
Gremienweg:			
16.06.2020	Werkausschuss "Grünflächen- und Bestattungswesen"	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

### Beschlussentwurf:

Der Werkausschuss Grünflächen- und Bestattungswesen beschließt, die Friedhofssatzung so anzupassen, dass Grabmäler nur noch aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne die schlimmste Form der Kinderarbeit (ILO-Konvention Nr. 182) hergestellt wurden. Um dies zu erreichen wird die Friedhofssatzung wie in Anlage 1 angepasst.

### Begründung:

Im Jahr 1999 verabschiedete eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen das „Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ (ILO-Konvention Nr. 182, BGBl. 2001 II S. 1290, 1291). Es verpflichtet die unterzeichnenden Staaten zu unverzüglichen und wirksamen Maßnahmen zum Verbot und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit im jeweiligen Regelungsbereich des unterzeichnenden Staates. Schlimmste Formen der Kinderarbeit werden dabei definiert als Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist. Einem Bericht aus dem Jahre 2006 zufolge sind alle Formen von Kinderarbeit in Minen und Steinbrüchen hierunter zu fassen. Kinderarbeit in Steinbrüchen gehört nach Einschätzung der ILO zu den gefährlichsten Formen der Kinderarbeit weltweit. Denn Steinbrucharbeit ist körperlich anstrengend. Schwere Felsblöcke müssen gehoben, getragen und gehalten werden. Steinbrucharbeit ist außerdem gefährlich. Sie setzt den Umgang mit gefährlichen Arbeitsmitteln und -stoffen voraus und findet in gefährlichen Arbeitssituationen statt. Kinder sind diesen Gefahren in besonderem Maße ausgesetzt, da ihre körperliche und geistige Entwicklung noch nicht soweit fortgeschritten ist wie im Erwachsenenalter. Durch das Einatmen des Steinstaubs kann zudem die Staublungenkrankheit Silikose hervorgerufen werden, die häufig zu frühzeitigem Versterben führt.

Die Gewinnung von Natursteinen, die für Grabmale genutzt werden, findet zu einem großen Anteil in Steinbrüchen statt, in denen Kinder arbeiten müssen. Grabmale aus Naturstein stammen nur zu einem kleinen Bruchteil aus der Europäischen Union. Zu 50 bis 80 Prozent werden sie aus Asien importiert. In vier der zehn größten NichtEU- und Nicht-OECD-Exportstaaten von Natursteinen zur Grabmalproduktion findet einer Studie der Hochschule Düsseldorf zufolge Kinderarbeit bei der Förderung oder Verarbeitung der Steine statt.

Daher wurde das Bestattungsgesetz in Rheinland-Pfalz am 19.12.2019 angepasst, um Grabmäler aus der oben genannten Form von Kinderarbeit zu verhindern: [http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/j85/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BestattGRPrahen&doc.part=X&doc.price=0.0](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/j85/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BestattGRPrahen&doc.part=X&doc.price=0.0)

Auch auf den Koblenzer Friedhöfen sollten Grabmäler aus Kinderarbeit verboten werden und daher die Friedhofsatzung angepasst werden.

## Anlage 1

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Koblenz vom 01. April 2016

### Artikel 1

In §20 wird ein neuer Absatz (3) eingefügt. Die bisherigen Absätze 3-5 werden Absätze 4-6. Der neue Absatz 3 lautet:

(3) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne die schlimmste Form der Kinderarbeit nach ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt sind.

### Artikel 2

In §22 wird ein neuer Absatz (7) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(7) Jedem Antrag auf Genehmigung nach den Absätzen 1 bis 3 sind Nachweise über die Produktionsbedingungen beizufügen (Anlage 1 zur Friedhofssatzung). Sie sind Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit.

### Artikel 3

§34 wird um einen weiteren Absatz (4) ergänzt mit folgendem Wortlaut:

(4) Altbestände an Grabmalen, die nachweislich am XX.XX.2020 noch im Steinmetzbetrieb liegen oder geordert sind, können längstens bis zum XX.XX, 2023 aufgestellt werden.

### Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**